Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 20 (1993)

Heft: 5

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Stellenvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Rückkehrerhilfe als Chance

Unter dem Eindruck der gegenwärtigen Wirtschaftsflaute mag bei vielen Landsleuten im Ausland der Wunsch aufkommen, in die alte Heimat zurückzukehren. Vor allem auf junge Auslandschweizer – mehrheitlich Doppelbürger –, die vielfach keine enge Beziehung zur Schweiz mehr haben, scheint die Rückkehr eine zunehmende Anziehungskraft auszuüben.

Gegenwärtig ist die Situation auch auf dem schweizeri-Arbeitsmarkt schen sehr ungünstig. Aus diesem Grunde erweist sich der Versuch einer Wiedereingliederung schwierig, besonders wenn unser Land den betreffenden Rückwanderern bereits fremd geworden ist. Unter keinen Umständen sollte daher ein ungekündigter Arbeitsplatz im Ausland voreilig aufgegeben werden.

Hier nun einige Informationen für diejenigen, die eine Rückkehr trotz allem in Erwägung ziehen:

Stellenvermittlung

Das BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) hat ein Anmeldeformular mit Merkblatt für stellensuchende Auslandschweizer herausgegeben, das bei sämtlichen Vertretungen der Schweiz im Ausland

zur Verfügung steht. Das Merkblatt enthält wichtige Hinweise für künftige Rückwanderer in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Anmeldung: das Anmeldeformular wird ans BIGA zurückgesandt, wo pro Jahr zwischen 300 und 400 Stellengesuche eingehen.

Kantone und Gemeinden: die Kandidaturen von Stellensuchenden werden zwecks Abklärung der Einsatzmöglichkeiten und zur Vermittlung an die Arbeitsmarktbehörden derjenigen Kantone und Gemeinden weitergeleitet, in denen sich der Gesuchsteller niederlassen möchte.

Publikation: gleichzeitig werden die Daten auch in der alle zwei Monate erscheinenden Liste «Stellensuchende Auslandschweizer» veröffentlicht. Diese Publikation wird an rund 700 Empfänger wie Unternehmungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände abgegeben.

Arbeitslosenversicherung

Nach der Rückkehr – nicht aber bereits während des Auslandaufenthaltes – ist die schweizerische Arbeitslosenversicherung auch für Auslandschweizer von Interesse.

Anspruch: bei einer Rückkehr besteht nach einer Wartezeit von gegenwärtig fünf Tagen ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, auch wenn nie Versicherungsbeiträge geleistet wurden. Folgende Voraussetzungen müssen allerdings erfüllt sein:

1. Auslandaufenthalt von über einem Jahr:

2. Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre. Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Leistungen.

Ausbildung:
wer sich innerhalb der letzten
zwei Jahre zu
Ausbildungszwecken mehr

als 12 Monate im Ausland aufgehalten hat, ist bei der Rückkehr ebenfalls beitragsfrei gedeckt.

Anmeldung: wer nach der Rückkehr sein Recht auf Taggelder geltend machen will, muss sich unverzüglich beim Arbeitsamt des Wohnortes zur Arbeitsvermittlung anmelden und von da an die Kontrollvorschriften befolgen (stempeln). Ansprüche und Wartezeiten beginnen erst ab diesem Tag zu laufen. Wer sich nicht innerhalb eines Jahres seit der Rückkehr meldet, verliert den Versicherungsanspruch.

Staatsverträge: eine Sonderbehandlung geniessen Rückkehrer aus der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Liechtenstein und Österreich. Aufgrund besonderer Abkommen werden die in diesen Ländern zurückgelegten Beitragszeiten in der Schweiz voll angerechnet. Rückkehrer werden also den einheimischen Arbeitslosen gleichgestellt. Sie haben vor allem keine Wartezeit zu bestehen und können unter bestimmten Bedingungen mehr Taggelder beziehen.

Grenzgänger: besondere Vorschriften, gestützt auf bilaterale Abkommen, bestehen auch für Grenzgänger, die in den Nachbarstaaten



wohnen und in der Schweiz arbeiten. Sie bezahlen in der Schweiz Versicherungsbeiträge. Bei Ganzarbeitslosigkeit erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften des Wohnsitzlandes, bei Teilarbeitslosigkeit oder Insolvenz des Arbeitgebers nach schweizerischen Bestimmungen

Paul Andermatt

Adressen:
BIGA, Sektion Auswanderung und Stagiaires oder
BIGA, Abteilung Arbeitslosenversicherung,
CH-3003 Bern

Arbeitslosenversicherung

Kürzlich sind wir darauf hingewiesen worden, dass rückkehrende Auslandschweizer, die Arbeitslosenentschädigung beanspruchen wollen, häufig nur **mangelnde Beweise** für ihre Arbeitstätigkeit oder Ausbildung im Ausland erbringen können. Dies führt für alle Beteiligten zu unliebsamen Umtrieben und Verzögerungen.

Wichtig ist also folgendes:

Liefern Sie **genügende und glaubhafte Beweismittel** Ihrer Arbeitstätigkeit oder Ausbildung im Ausland (z.B. Lohnausweise, Arbeitszeugnisse, Studienbestätigungen, Ausbildungszertifikate, usw.), und zwar bezogen auf einen Zeitrahmen von **zwei Jahren**, der Ihrer Anmeldung auf dem zuständigen schweizerischen Arbeitsamt unmittelbar vorausgeht.

Innerhalb dieses Zeitrahmens müssen Sie belegen:

- a) eine Arbeitstätigkeit von mindestens 6 Monaten oder
- b) eine Ausbildung von mindestens 12 Monaten.



Abschaffung der freiwilligen AHV/IV

Errungenschaft in Gefahr

Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen – die zu einer Verminderung der hohen Budgetdefizite führen sollen – hat der Bundesrat eine Botschaft ans Parlament verabschiedet, die unter zahlreichen anderen Massnahmen auch die Abschaffung der freiwilligen AHV/IV für die Auslandschweizer vorsieht.

Eine Abschaffung der freiwilligen AHV/IV würde bedeuten, dass vom Zeitpunkt eines Inkrafttretens dieser Regelung an keine Neubeitritte mehr möglich wären. Diesem Vorhaben hat sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten von Anfang an widersetzt. Auch die Auslandschweizer-Organisation hat die Interessen unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland mit verschiedenen Schreiben an mehrere Bundesräte und Parlamentarier verteidigt.

Wie es weitergeht

In getrennten Sessionen werden National- und Ständerat diese Botschaft nun beraten müssen. Einzelne Gegenstände des Gesamtpaketes könnten dabei in den parlamentarischen Diskussionen

noch Änderungen erfahren oder womöglich sogar ganz gestrichen werden. Das in dieser Weise umgestaltete Gesamtpaket wird schliesslich in Form eines Bundesgesetzes vom Parlament verabschiedet werden und als ganzes dem fakultativen Referendum unterliegen. In einer möglichen Volksabstimmung würde sich der Stimmbürger also nicht einzeln zu den verschiedenen Massnahmen äussern können, sondern er müsste das Gesamtpaket annehmen oder verwerfen.

Die parlamentarischen Beratungen werden voraussichtlich im Sommer 1994 abgeschlossen sein. Wird das

Referendum nicht ergriffen, so ist der früheste Termin für das Inkrafttreten aller im Massnahmenpaket vorgesehenen Gesetzesänderungen wahrscheinlich der Jahresbeginn 1995. Sollte das Referendum ergriffen werden, würde sich dieser Zeitpunkt voraussichtlich mindestens auf Sommer 1995 verschieben. Bei einem negativen Volksentscheid könnte keine der vorgesehenen Massnahmen in Kraft treten.

Interessenvertretung

Der Auslandschweizerdienst und die Auslandschweizer-Organisation werden im Laufe des skizzierten Verfahrens alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Abschaffung der freiwilligen AHV/IV zu verhindern.

ANP

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«für eine freiheitliche Medienordnung ohne Medien-Monopole»

(bis 18.2.94) Peter Weigelt, Postfach 217, CH-8029 Zürich

«Schweizer Hanf» (bis 27.4.94)

Roland Fink, Postfach 323, CH-9004 St. Gallen

«zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie»

(bis 24.5.94) Guido Appius, General-Guisan-Strasse 77, CH-4054 Basel

«Eine Schweiz ohne Militärpflichtersatz»

(bis 11.11.94) Régis de Battista, 15, rue des Pavillons,

CH-1205 Genève «für eine vernünftige Drogenpolitik»

(bis 18.11.94) Beat Kraushaar, Postfach 137, CH-8026 Zürich

«für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe» (bis 01.12.94)

(bis 01.12.94) Herbert Karch, Postfach, CH-4601 Olten Akademische Mobilität in Europa

Wie weiter mit ERASMUS?

Nach dem EWR-Nein vom 6. Dezember 1992 gibt es Befürchtungen, die Schweiz könnte in Zukunft von einer weiteren Teilnahme am ERASMUS-Programm ausgeschlossen werden.

ERASMUS gilt als das wichtigste Bildungsprogramm der Europäischen Gemeinschaft. Sein Hauptziel ist die Förderung der Studentenmobilität.

Wir haben auf den offiziellen Seiten der «Schweizer Revue» 1/92 schon ausführlich darüber berichtet. Inzwischen findet dieses Programm in unserem Land zunehmenden Anklang: im akademischen Jahr 1992/93 wurden noch knapp 390 Studierende aus der Schweiz registriert, 1993/94 sind es nun bereits 986.

Aufgrund des schweizerischen EWR-Neins könnten sich die Modalitäten einer

Für weitere Informationen: Büro ERASMUS Schweiz Seidenweg 72 CH–3012 Bern künftigen Teilnahme unseres Landes am ERASMUS-Programm nun ändern.

Nach dem EWR-Nein

Die schweizerische Teilnaham ERASMUS-Programm ist nicht direkt durch den EWR-Vertrag, sondern durch ein separates Abkommen zwischen der Schweiz und der EG geregelt, das auch nach dem EWR-Nein weiterhin bestehen bleibt, mindestens bis zum Ende akademischen Jahres 1994/95 (Juni 95). Eine Teilnahme der schweizerischen Hochschulen ist also vorläufig gegeben. Für die direkt Beteiligten ändert sich daher vorderhand nichts.

Allerdings ist die Mitgliedschaft der Schweiz im gemischten beratenden Ausschuss von ERASMUS jetzt nicht mehr möglich. Das heisst, sie kann bei den 1994 beginnenden Verhandlungen zwischen den EWR-Staaten über Änderungen und Verbesserungen des Programms nicht mitreden. Unser Land bleibt damit als einziger Teilnehmer auf spezielle bilaterale Treffen mit der EG angewiesen.

Im übrigen ist nicht sicher, ob Brüssel im Rahmen der 1994 beginnenden Änderungs- und Verbesserungsverhandlungen zwischen den EWR-Staaten ein neues bilaterales Abkommen über die Fortsetzung der Zusammenarbeit akzeptieren wird. Es besteht gemäss «Büro ERASMUS Schweiz» aber doch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, da die EWR-Staaten ebenfalls an einer schweizerischen Teilnahme an den Forschungs- und Kooperationsprogrammen interessiert sein dürften.

ANP